

Merkblatt

für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungsverordnung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) sowie in der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200409_Verordnung_Reiserueckkehrer.html) umfangreiche Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind weiterhin zulässig. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten, des Publikums sowie der Justizbediensteten auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich.

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den ausliegenden **Fragebogen** ausfüllen. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Sie haben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Die Fragebögen enthalten Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann.

2. Personen, die keine Justizbediensteten sind, ist der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften untersagt, wenn sie **innerhalb der letzten 14 Tage**
 - a) **wissentlich Kontakt zu einer Person** hatten, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist oder war oder bei der ein solcher Verdacht besteht (dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege),
 - b) eine Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet worden ist.

Soweit eines der vom Robert Koch-Institut aufgeführten typischen Symptome vorliegt (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung), gleich welcher Schwere und Ausprägung, ist der Zutritt

ebenfalls grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann die Leitung der Dienststelle den Zugang unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen wie z.B. der Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung gestatten.

Liegt eine Terminladung vor, wenden Sie sich bitte an den Justizwachtmeisterdienst, damit die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung informiert werden können.

3. Jeder, der an Terminen in Gerichten oder Staatsanwaltschaften teilnimmt, hat **weiterhin unbedingt die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen einzuhalten**, um eine Ansteckungsgefahr weitgehend auszuschließen. Ansonsten kann die weitere Anwesenheit untersagt werden.
4. Das Landgericht Kiel nutzt die Luca-App zur Kontaktdatenerfassung. Es steht Ihnen frei, ob Sie die App nutzen oder den Fragebogen ausfüllen. Falls Sie sich für die App entscheiden, ist die Erfassung der Aufenthaltsdauer freiwillig.

Funktionsweise der Luca-App:

Diejenigen, die Luca nutzen möchten, laden eine App auf ihr Smartphone, die in den Stores von Android und iOS gratis zur Verfügung gestellt wird. Betritt ein/e Besucher/in das Gerichtsgebäude, scannt er/sie mit der App am Eingang einen QR-Code.

Technisch passiert sodann Folgendes: Die Kontaktdaten d. Besuchers/in werden in der App mit einem Schlüssel des zuständigen Gesundheitsamts verschlüsselt. Scannt d. Besucher/in den QR-Code des Gerichts wird ein sog. Check-In-Datensatz erzeugt, in dem die bereits verschlüsselten Kontaktinformationen des Gastes, die Location-Daten des Gerichts sowie Datum und Uhrzeit mit dem Schlüssel des Location-Betreibers (=Gericht) erneut verschlüsselt („überschlüsselt“) werden und für 30 Tage auf einem Server des Luca-Systems gespeichert bleiben. Aus den Check-ins erzeugt die Luca-App eine Historie, die dem von einigen Epidemiologen und Virologen empfohlenen Kontakt-Tagebuch entsprechen. Diese Historie wird nur auf dem Mobiltelefon gespeichert; wird es z.B. beschädigt, sind die Daten verloren. Wird ein/e Nutzer/in der Luca-App positiv auf SARS-CoV-2 getestet, kann er/sie seine Historie dem Gesundheitsamt freigeben, d.h. alle Locations (nicht die Kontakte) der letzten 14 Tage. Das Gesundheitsamt fordert sodann über das Luca-System die Betreiber dieser Locations (also das Gericht auf), die verschlüsselten Kontaktdaten aller Gäste, die zur gleichen Zeit wie d. Infizierte dort waren, an das Gesundheitsamt zu übertragen. Ein direkter Zugriff der Betreiber (Gerichte) auf die Kontaktdaten ist jedoch nicht möglich.

Nähere Informationen zur Luca-App finden Sie unter luca-app.de.